

**Allgemeine Bedingungen zur Anmietung des Festplatzes
in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf,
Teilgrundstück Flur 2, Flurstück 92/0
der Gemarkung Kröppelshagen
(Allgemeine Mietbedingungen)**

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf über die Benutzung des Sport- und Festplatzes (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2019 folgende Allgemeine Mietbedingungen zur Anmietung des Festplatzes erlassen:

**§ 1
Vertragsabschluss**

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit der Antragstellerin/dem Antragsteller ab.

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.

**§ 2
Antragsverfahren**

Für die Anmietung des Festplatzes bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen Antrag, mit dessen Unterschrift die Antragstellerin/der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder dessen /deren Vertretung kommt der Mietvertrag zustande.

Die Anträge sind schriftlich frühestens 6 Monate bzw. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn, unter Angabe des Benutzungszweckes und der Dauer, bei der Gemeindevertretung einzureichen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen/deren Vertretung entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht und auch kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

§ 4 Pflichten der Mieterin oder des Mieters

1. Der Mieterin oder dem Mieter obliegt die Verantwortung für den überlassenen Festplatz. Diese/dieser ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Anlage sowie die Einhaltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen zu sorgen.
2. Die Mieterin oder der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeindefläche keine Schäden verursacht werden.
3. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Soweit auf dem Festplatz bzw. in einem dort aufgestellten Zelt Beschallungseinrichtungen betrieben werden, muss deren Aufstellung in der Weise erfolgen, dass eine übermäßige Lärmbelästigung in der Ortslage vermieden wird.

Ab 22.00 Uhr ist der Schallpegel auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

4. Der Festplatz und die nähere Umgebung des Veranstaltungsortes ist nach seiner Benutzung unverzüglich aufzuräumen bzw. zu säubern. Abfälle sind ordnungsgemäß von der Mieterin oder dem Mieter zu beseitigen.

Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen, hat die Mieterin oder der Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde als Eigentümerin des Festplatzes und weiteren, von der Mieterin oder dem Mieter des Platzes zugelassenen Anbietern von Waren und Dienstleistungen ist nicht gegeben. Die Zulassung obliegt den Festplatznutzenden. Die Gemeinde kann aber bestimmte Anbieter oder Angebote ausschließen.
6. Soweit die Mieterin oder der Mieter Fahrgeschäfte, Schießbuden u. ä. im Rahmen der Veranstaltung auf dem Festplatz zulässt, sollte sie/er sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen lassen. Für den Verkauf von Waren sind die Anbieter auf die gewerberechtlichen Voraussetzungen hinzuweisen.
7. Notwendige Genehmigungen, wie Schankgenehmigungen und sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen sind unabhängig von dem Mietvertrag für den Festplatz rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.

Während der Veranstaltung übt auch die Mieterin oder der Mieter das Hausrecht aus.

Sie/er achtet darauf, dass die allgemeine Sicherheit und Ordnung auf den angemieteten Flächen eingehalten wird und diese nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen (z. B. Gäste, Personen, die Reden halten) haben den Weisungen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf bzw. der Mieterin oder des Mieters zu beachten.

§ 6 Haftung

Die Mieterin oder der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verschuldeten Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Verlust oder Beschädigung) entstehen. Hierzu zählen auch Kosten und Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten. Diese Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde zu melden.

Die Mieterin oder der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen werden diese die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Veranstaltungsteilnehmerinnen und seiner Veranstaltungsteilnehmer freihalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Flächen sowie Zufahrten und Parkplätzen stehen. Diese Freistellung gilt nicht für Versäumnisse der Gemeinde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit der Beauftragten der Mieterin oder des Mieters beeinträchtigen.

Sollte die Gemeinde im Falle der Absätze 1 und 2 von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Mieterin oder der Mieter, die Gemeinde von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihr hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern die Mieterin oder der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.

Die Gemeinde haftet gegenüber der Mieterin oder dem Mieter und ihren Beauftragten nur für die von ihrer gesetzlichen Vertretung oder Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.

Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen, eine Versicherung in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) vorzuhalten, die Personen- und Sachschäden abdeckt, die aufgrund der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) entstehen können.

Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Sollte die Veranstaltung durch Dritte ver- oder behindert werden und erhält die Gemeinde hieraus einen Schadensersatzanspruch gegen diesen Dritten, so verpflichtet

sich die Gemeinde, ihren Anspruch an die Mieterin oder den Mieter abzutreten (Drittchadensliquidation), soweit zuvor sichergestellt ist, dass die der Gemeinde selbst entstandenen Schäden und Kosten von dem Dritten ersetzt werden.

§ 7 Miete

Die Miete ist abhängig von der Nutzungsdauer des Festplatzes und wird von der Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf festgelegt.

1. Neben der Miete ist darüber hinaus eine Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro zu zahlen, damit eventuell entstehende Schäden aus den Regelungen unter § 4 und § 6 gedeckt werden. Hierzu können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Die Miete und Kautions sind bei Übergabe fällig und in bar zu entrichten.
3. Veranstaltungen juristischer Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, kann die Gemeinde einen Zuschuss in voller Höhe für die Kosten aus Nr. 1. bis 3. gewähren, wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).

§ 9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 22. Juli 2019

Michael von Brauchitsch
Bürgermeister
Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf